



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

1 Das Stammkapital der GmbH

Höhe des Stammkapitals

Ohne ausreichendes Stammkapital gelingt es nicht, eine GmbH zu gründen. Gemäß § 5 GmbHG beträgt das Stammkapital **25.000 Euro**. Das ist ein hoher Betrag im Verhältnis zu vergleichbaren Gesellschaftsformen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Lediglich in Österreich wird für die GmbH ein Stammkapital von mittlerweile 35.000 Euro verlangt, in den Niederlanden kann eine B.V. bereits mit einem Stammkapital in Höhe von 7.500 Euro gegründet werden, in Frankreich eine S.A.R.L. ebenfalls mit 7.500 Euro.

Tipp

Fehlt den Gesellschaftern das für die Gründung einer GmbH notwendige Stammkapital, besteht die Möglichkeit, eine Unternehmergeellschaft (UG) haftungsbeschränkt zu gründen. Die **UG (haftungsbeschränkt)** kann – theoretisch – **mit nur 1 Euro** in der Tasche gegründet werden, auch wenn in der Praxis eine bessere Ausstattung der Gesellschaft anzustreben ist.

Das Stammkapital der GmbH ist nichts anderes als das Eigenkapital der Gesellschaft. Dieser Betrag setzt sich aus den einzelnen **Stammeinlagen** der Gesellschafter zusammen. Dabei können die Einlagen, welche die Gesellschafter übernehmen, unterschiedlich hoch sein.

Hinweis

Die Höhe der Einlagen der einzelnen Gesellschafter muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Für die Gründung der GmbH reicht es aus, wenn **50 % der Einlagen** geleistet sind, § 7 Abs. 2 GmbHG. Jeder Gesellschafter muss dabei **mindestens 25 % seines Anteils** bereitstellen. Alle Gesellschafter haften in diesem Fall gesamtschuldnerisch für die Differenz von 12.500 Euro. Die Regelung soll verhindern, dass ein Gesellschafter bloß auf dem Papier an der GmbH beteiligt ist.

 **Hinweis**

Die Gesellschafter sind nicht dazu verpflichtet, die offenen 12.500 Euro zu irgendeinem Zeitpunkt einzuzahlen. Der Restbetrag kann – theoretisch – offenbleiben.

Die offene Forderung fällt den Gesellschaftern allerdings im Falle der Insolvenz der GmbH auf die Füße. Der Insolvenzverwalter wird das restliche Stammkapital von den Gesellschaftern einfordern.

Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, wird das Stammkapital aufgeteilt. Wie viel jeder Einzelne einzuzahlen hat, ist von der Aufteilung der **Gesellschaftsanteile** abhängig. Im Gesellschaftsvertrag kann frei vereinbart werden, wie die Aufteilung zu erfolgen hat.

 **Beispiel**

Die Gesellschafter X, Y und Z wollen gemeinsam eine GmbH gründen. X hält 70 % der Anteile, Y 20 % und Z die restlichen 10 %.

Legt man ein Stammkapital von 25.000 Euro zugrunde, entfallen auf X 17.500 Euro, auf Y 5.000 Euro und auf Z 2.500 Euro.

 **Hinweis**

Fehlt es an dem notwendigen Stammkapital, um eine GmbH gründen zu können, und scheidet auch eine Sachgründung aus (siehe dazu weiter unten), bedeutet das noch nicht zwangsläufig das Ende für das Vorhaben. Alternativ – oder zusätzlich, wenn mehr als das Gründungskapital benötigt wird – kommen Darlehen im Wege von Förderprogrammen von Bund und Ländern in Betracht. Meist sind im Gegenzug Sicherheiten zu stellen, d. h., der Unternehmensgründer haftet persönlich für den Kredit.

Unter Umständen lassen sich Investoren von der Geschäftsidee überzeugen und steuern einen entsprechenden Betrag bei.

Über Crowdfunding-Plattformen lassen sich inzwischen ebenfalls Geldgeber finden.

Einzahlung des Stammkapitals – Bareinlage

Die Einzahlung des Stammkapitals setzt zunächst einmal voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Gesellschaft sowie die Gründungsunterlagen beim Notar beurkundet worden sind (zu den aktuellen Änderungen siehe Kap. 3/1.2). Im Gesellschaftsvertrag wird festgehalten, in welcher Höhe die Einlagen zu leisten sind, gleichzeitig werden die Gesellschaftsanteile geregelt.

Erst, wenn die Gründung der Gesellschaft notariell beurkundet ist, kann bei einer Bank oder Sparkasse ein Konto auf den **Namen der Gesellschaft** eröffnet werden, auf das die Gesellschafter ihr Stammkapital einzahlen.



Hinweis

Ohne die Gründungsurkunde kann bei der Bank kein auf die GmbH i. G (= in Gründung) lautendes Konto wirksam eröffnet werden.

Als Verwendungszweck sollte bei der Überweisung „Bareinlage“ angegeben werden.

Die Einzahlung des Stammkapitals ist notariell zu beglaubigen. Erst danach kann der Notar die Eintragung der GmbH in elektronischer Form beim Registergericht in die Wege leiten. Sobald die Eintragung erfolgt ist, gilt die Gesellschaft als geschäftsfähig.



Tipp

In der ersten Bilanz, die für die GmbH aufgestellt wird, ist das Stammkapital auf der Passivseite im Bereich „A. Eigenkapital“ und dort unter „I. gezeichnetes Kapital“ zu buchen.

Sacheinlagen

Neben einer Bareinlage kommen auch Sacheinlagen in Betracht. Es kann sich dabei um Maschinen oder Fahrzeuge, Forderungen, Immobilien, Grundstücke oder Grundpfandrechte, Patente, Lizenzen usw. oder gar ein anderes Unternehmen handeln. Diese Vermögensgegenstände und/oder Rechte müssen im Rahmen der Gründung in das Vermögen der GmbH überführt werden.

Tipp

Eine Sacheinlage ist dann sinnvoll, wenn Sachen oder Rechte eingebracht werden, die das Unternehmen in jedem Fall benötigt, wie etwa ein Patent, das zur Herstellung eines Produkts durch die zu gründende GmbH unerlässlich ist. Ähnliches kann für Maschinen oder eine Werkshalle gelten, die eingebracht werden.

Der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, müssen im Gesellschaftsvertrag bezeichnet werden, § 5 Abs. 4 GmbHG:

- Dazu ist es notwendig, den Wert der Sacheinlage in Geld zu bezeichnen.
- Es sind Angaben zur Person des Gesellschafters zu machen, der die Sacheinlage leistet.
- Der Gegenstand, der eingebracht wird, ist genau zu bezeichnen.
- Ferner ist zu vereinbaren, dass die Sacheinlage der Gesellschaft dauerhaft zur freien Verfügung steht und ihr zu diesem Zweck übertragen wird, § 7 Abs. 3 GmbHG.
- Schließlich ist eine Klausel dahingehend notwendig, dass die Zahlung des Kapitalanteils in Geld durch das Leisten der Sacheinlage ersetzt werden kann.
- Wird die Sacheinlage geleistet, ist im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, dass eine Anrechnung auf den einzuzahlenden Kapitalanteil erfolgt.

 **Hinweis**

Ein Einzelunternehmen kann nicht nach den Regeln des Umwandlungsgesetzes in eine GmbH umgewandelt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Einzelunternehmen in die GmbH im Wege der Sachgründung einzubringen. Der einbringende Unternehmer erhält im Gegenzug Anteile an der GmbH. Um Steuerneutralität zu erreichen, ist es notwendig, dass alle wesentlichen Bestandteile des Betriebs übertragen werden und im Anschluss daran ein Antrag auf Buchwertfortführung gestellt wird. Die Umwandlung kann ertragsteuerlich bis zu acht Monate rückwirkend erfolgen.

Wird ein Unternehmen oder Handelsgeschäft eingebracht, wird im Zweifel damit gleichzeitig der Kundenstamm, das Know-how sowie der Goodwill eingebracht. Ob Verbindlichkeiten des eingebrachten Unternehmens übernommen werden, sollte im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt werden. Zudem sollte der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen eingebracht werden soll, klar und deutlich vereinbart werden.

Sachgründungsbericht

Der Wert der Sacheinlage muss in einem sog. Sachgründungsbericht erfasst werden. Im Zweifel ist hierzu ein Wertgutachten notwendig, um glaubhaft darstellen zu können, dass die Maschine oder das Patent zum Zeitpunkt der Gründung der GmbH tatsächlich den angegebenen Wert hatte.

 **Tipp**

Es ist deshalb sinnvoll, möglichst solche Vermögensgegenstände einzubringen, deren Wert sich recht einfach ermitteln lässt.

Maßgeblich für die Bewertung der Sacheinlage ist der **tatsächliche Zeitwert** zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister. Bei der Einbringung eines Unternehmens sind für dessen Bewertung die letzten beiden Jahresergebnisse heranzuziehen, § 5 Abs. 4 GmbHG.

Neben einer gutachterlichen Bewertung können ein **Marktpreis, Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Zustand der Sache sowie deren Nutzungsmöglichkeiten** im Sachgründungsbericht als bewertungsrelevante Umstände aufgenommen werden.

Um die Angemessenheit der Bewertung belegen zu können, sind geeignete Unterlagen einzureichen, wie z. B. Rechnungen, ein Kaufvertrag oder ein entsprechendes Sachverständigengutachten.

Tipp

Soll ein Unternehmen zum Buchwert eingebracht werden, ist eine Einbringungsbilanz vorzulegen. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat deren Richtigkeit zu bestätigen.

Hinweis

Stellt sich heraus, dass die Sacheinlage falsch bewertet worden ist und ist die GmbH bereits eingetragen, muss der Gesellschafter, der die Sacheinlage geleistet hat, den Fehlbetrag in Form einer Bareinlage nachschießen.

Das Registergericht kann eine Eintragung verweigern, wenn eine Sacheinlage von den Gründungsgesellschaftern wesentlich überbewertet worden ist, § 9c Abs. 1 GmbHG.

Das Stammkapital kann in vollem Umfang durch Sacheinlagen erbracht werden. In diesem Fall ist die Rede von einer **Sachgründung**. Durch die Erstellung des Sachgründungsberichts kann sich die Gründung der GmbH allerdings verzögern. Werden sowohl Sach- als auch Bareinlagen erbracht, handelt es sich um eine Mischgründung.

Die Sacheinlage ist in der Weise zu begründen, dass bewegliche Sachen an die Vor-Gesellschaft zu übereignen sind. Für Grundstücke gilt, dass diese aufzulassen und in das Grundbuch einzutragen sind, Forderungen müssen abgetreten werden.

Bestelloptionen



Das GmbH-Recht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)